

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz im Markt Türkheim

Der Markt Türkheim erläßt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Türkheim erhebt für die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz (im folgenden nur "Plätze" genannt) für Veranstaltungen bzw. sonstige zustimmungspflichtige Nutzungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Plätze benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Benutzungserlaubnis oder, falls eine Benutzungserlaubnis nicht vorausging, mit der tatsächlichen Nutzung der Plätze.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und Größe der Veranstaltung, sowie der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Plätze berechnet. Für gemeinnützige Veranstaltungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine können Gebührenermäßigungen bis zur kostenlosen Benutzung erfolgen.
2. Als Kautions für eine etwaige erforderliche Endreinigung der Plätze und einer Entfernung von Veranstaltungsplakaten wird für unterhaltende Kleinveranstaltungen oder sonstige zustimmungspflichtige Nutzungen ein Betrag in Höhe von 400,-- DM für unterhaltende Großveranstaltungen, Märkte und andere gewerbliche Veranstaltungen ein Betrag in Höhe von 500,-- DM verlangt.
3. Für Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) unterhaltende Kleinveranstaltungen
 - Benutzungsgebühr 30,-- DM/Tag
 - Wasser- und Kanalgebühr 100,-- DM pauschal
 - b) unterhaltende Großveranstaltungen
 - Benutzungsgebühr 70,-- DM/Tag
 - Wasser - und Kanalgebühr 100,-- DM für den 1.Tag
50,-- DM für jeden weiteren Tag

- c) sonstige zustimmungspflichtige Nutzungen
- | | |
|--------------------|------------------------|
| - Benutzungsgebühr | 25,-- DM/Tag/Wohnwagen |
| - Wassergebühr | 150,-- DM pauschal |
- d) für Märkte und andere gewerbliche Veranstaltungen
- | | |
|--|---------------|
| - Benutzungsgebühr | 150,-- DM/Tag |
| - Wasser- und Kanalgebühr bei Wasserbedarf | 150,-- DM/Tag |

Die Gebühren können nach Billigkeit reduziert werden. Strom wird laut Zähler nach dem jeweils gültigen Tarif abgerechnet.

Für Geschäfte, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in obiger Aufstellung vergleichbaren Geschäften zu bemessen ist. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Benutzungsgebühr bis auf Null DM reduziert werden.

§ 5

Gebührenrückerstattung und Verfall der Kautio

1. Wird die Veranstaltung nicht durchgeführt bzw. findet die sonstige zustimmungspflichtige Nutzung nicht statt, so begründet dies nur einen Anspruch auf Rückerstattung der Wasser- und Kanalgebühr. Die Benutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
2. Der Markt Türkheim kann in Einzelfällen auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, daß ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.
3. Wird der Veranstaltungsort nicht sauber verlassen, oder werden die Reklametafeln nicht ordnungsgemäß entfernt, wird die Kautio nach § 4 Nr. 2 für die Beseitigung verwendet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, 7. Mai 1999



MARKT TÜRKHEIM

Bihler

Bihler

1. Bürgermeister